

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64, Teil 1 „An der Feuerwehr Jaderberg“ sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Feuerwehr Jaderberg“

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Beschluss gefasst, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „An der Feuerwehr Jaderberg“ in 2 Teilbereiche zu teilen und die o. g. Bauleitplanungen öffentlich auszulegen (§ 3 Absatz 2 BauGB). Die vorgenannten Bauleitplanentwürfe werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung (inkl. Schalltechnisches Gutachten und Entwässerungskonzept) bzw. Erläuterung, den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und dem Umweltbericht, in dem die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Flächen, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen, kumulierende Wirkungen, zusammengefasste Umweltauswirkungen, Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes, Eingriffsbilanzierung sowie Maßnahmen zur Kompensation enthalten sind, für die Dauer eines Monats und zwei Tage und zwar vom

07.10.2020 bis einschließlich 09.11.2020

im Rathaus der Gemeinde Jade, Zimmer 4 und 5, Jader Straße 47, 26349 Jade – Jaderaltendeich, während der Dienststunden (Mo. – Fr. von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger telefonischer Terminabsprache auch außerhalb der in der Bekanntmachung genannten Einsichtnahmezeiten möglich.

Es werden für den Bereich „Mensch“ insbesondere Aussagen über schädliche Umwelteinwirkungen wie beispielsweise Immissionsschutz getroffen. Diesbezüglich ist ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden.

Es werden für den Bereich „Pflanzen“ insbesondere Aussagen über die Biotoptypen aus den Gruppen Wälder, Gebüsch und Kleingehölze, Gewässer, Grünland sowie Siedlungsbiotope getroffen. Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde im Geltungsbereich und der Umgebung eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen- /Nutzungskartierung durchgeführt. Erfasst wurden im Rahmen des Bebauungsplans relevanten Biotopstrukturen, eine Detailkartierung der angrenzenden Hausgrundstücke und des Baumbestandes darauf wurde nicht durchgeführt. Aufgenommen wurden Einzelbäume und Gehölzstrukturen an den Rändern der Grünlandflächen sowie an den Gräben und Wegen.

Es werden für den Bereich „Tiere“ insbesondere Aussagen über Tiervorkommen und über die Bedeutung der Fläche als potenzieller Lebensraum getroffen. Aufgrund der Vorprägung im Plangebiet wurden keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Es kann darum lediglich von

Annahmen auf Grundlage der durchgeführten Biotoptypenkartierung ausgegangen werden, wie sich die faunistische Zusammensetzung in dem Gebiet darstellen könnte. Weiter ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden.

Es werden für den Bereich „Vielfalt“ insbesondere Aussagen zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypischen Artenvielfalt getroffen.

Es werden für den Bereich „Boden und Flächen“ insbesondere Aussagen über den Verlust der Bodenfunktion getroffen.

Es werden für den Bereich „Wasser“ insbesondere Aussagen über die verlaufenden Entwässerungsgräben sowie dem Grundwasser getroffen.

Es werden für den Bereich „Klima und Luft“ insbesondere Aussagen über das vorherrschende Wetter sowie Emissionen getroffen.

Es werden für den Bereich „Landschaft“ insbesondere Aussagen über das zukünftig zu erwartende Landschaftsbild getroffen.

Es werden für den Bereich „Kultur- und Sachgüter“ insbesondere Aussagen über vorhandene Kultur- und Sachgüter getroffen. In räumlicher Nähe zum Geltungsbereich befindet sich das Baudenkmal – Wohnwirtschaftsgebäude des Hallenhaustyps – dessen Erhaltung aus geschichtlichen Gründen von öffentlichem Interesse ist.

Es werden für den Bereich „Wechselwirkungen“ insbesondere Aussagen getroffen, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstörende oder addierende Effekte berücksichtigt werden.

Es werden für den Bereich „kumulierende Wirkungen“ insbesondere Aussagen über Auswirkungen aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen anderer Pläne und Projekten, getroffen.

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von folgenden Behörden / Personen vor:

- Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord, Hermann-Ehlers-Straße 15, 26160 Bad Zwischenahn

Die genauen Abgrenzungen der Geltungsbereiche sind aus der unten befindlichen zeichnerischen Darstellung ersichtlich und im Internet unter www.gemeinde-jade.de/recht-bebauungsplaene-informationspflichten abrufbar.

Die Planunterlagen und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im o.g. Zeitraum im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: www.gemeinde-jade.de/recht-bebauungsplaene-informationspflichten

Ziel der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Feuerwehr Jaderberg“ sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64, Teil 1 „An der Feuerwehr Jaderberg“ ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für den Teilneubau der Feuerwehr Jaderberg.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Über die Bedenken und Anregungen entscheidet der Rat der Gemeinde Jade. Das Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken wird den Beteiligten mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber geltend gemacht werden hätten können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

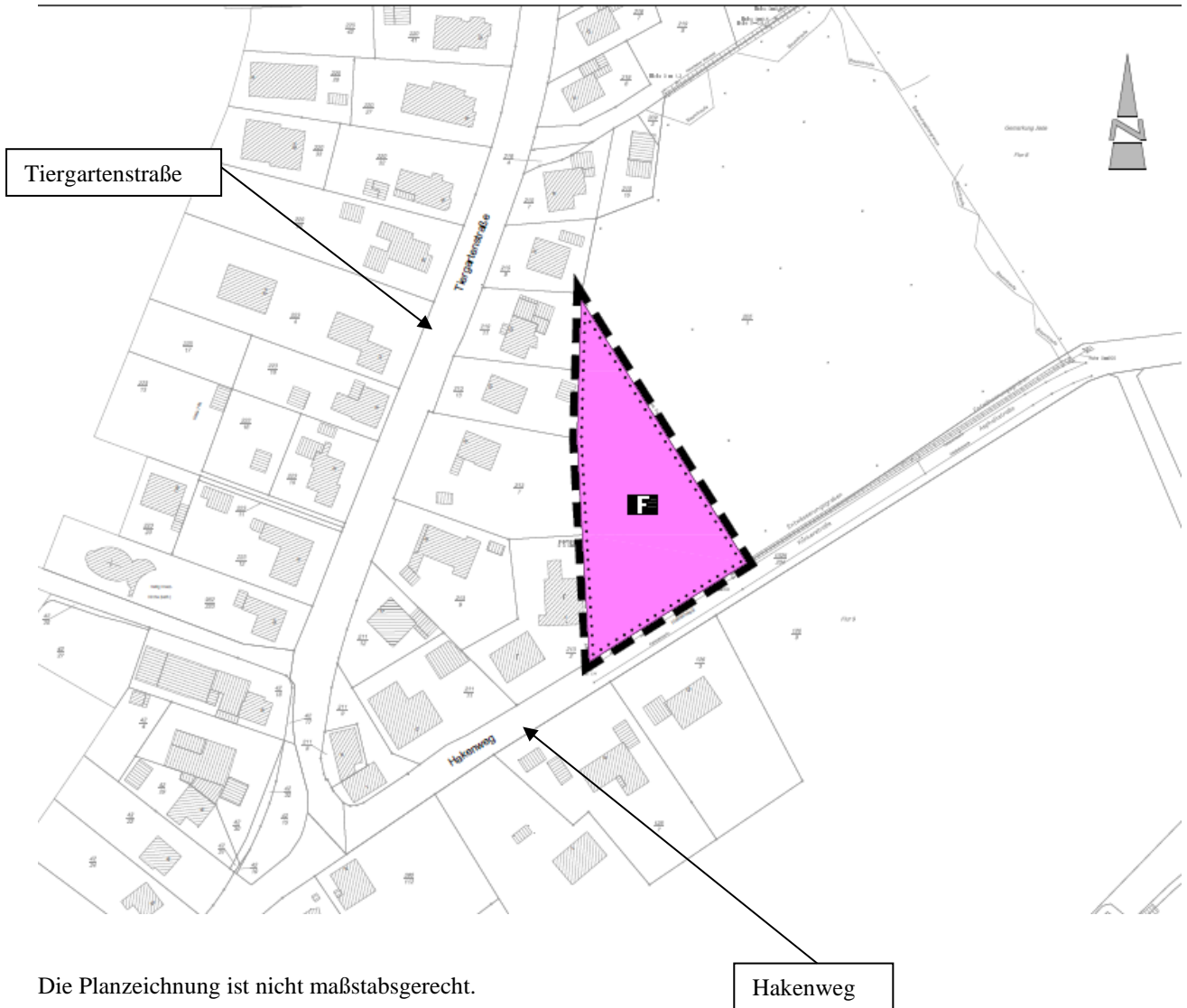
Kaars

Aushang:

Abnahme:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

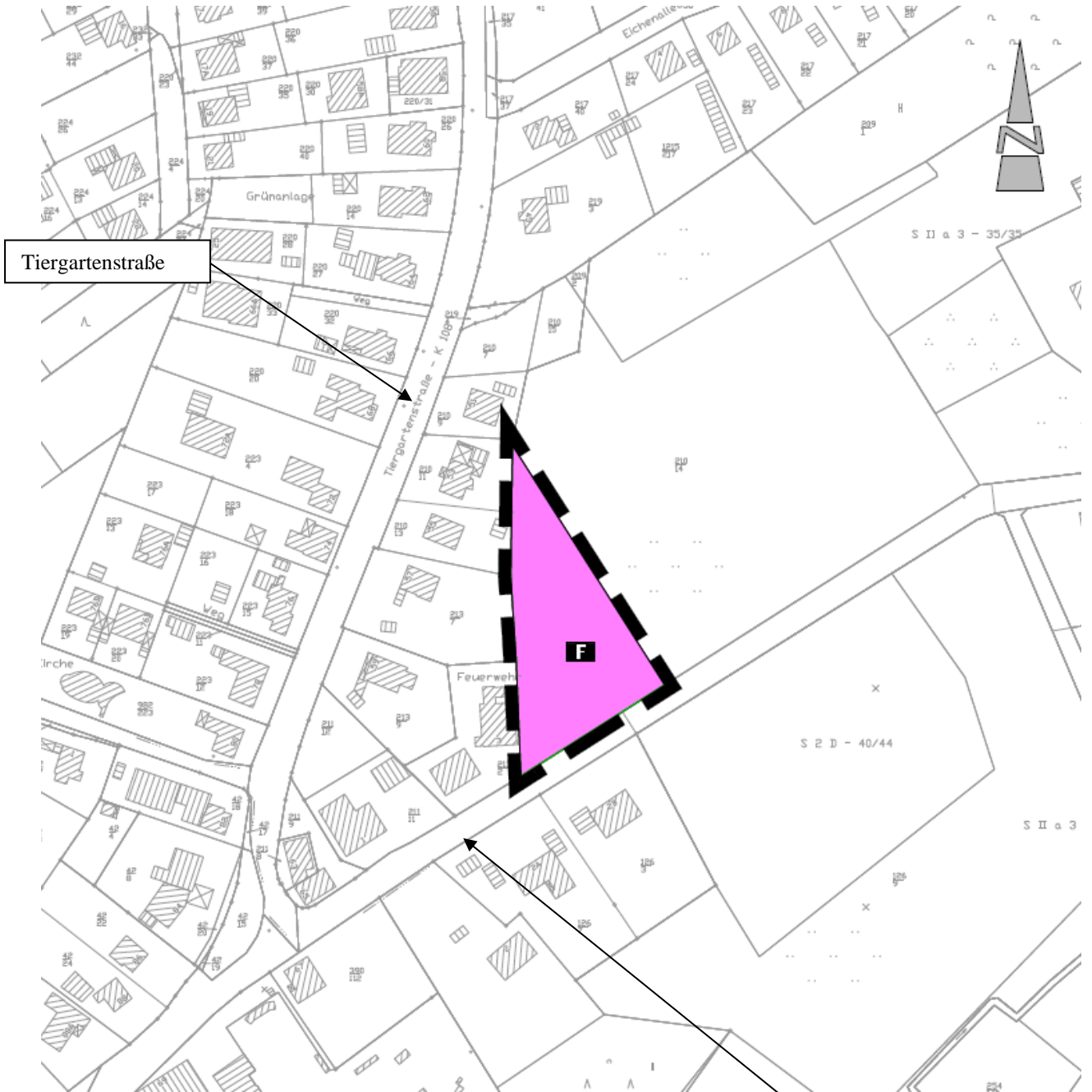
Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64, Teil 1 „An der Feuerwehr Jaderberg“



Die Planzeichnung ist nicht maßstabsgerecht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der
Feuerwehr Jaderberg“**



Die Planzeichnung ist nicht maßstabsgerecht.

Hakenweg